

B 3.14-2

Hierauf wird dem von der Strassenbaukommission unterstützten Antrag des Regierungsrates ohne Gegenmehr zugestimmt und demgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das vorgelegte Bauprojekt betreffend Korrektur der Hauptstrasse und der Rheinfelderstrasse im Abschnitt Kantonsgrenze bis zur Einmündung der Wartenbergstrasse in Birsfelden mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 6 800 000.-- wird genehmigt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 6 800 000.-- wird bewilligt.
Der Aufwand ist nach Massgabe der Budgetbeschlüsse des Landrates zu tilgen.
3. Die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Birsfelden wird auf 7,35 % des effektiven Aufwandes festgesetzt.
4. Soweit für die Durchführung des Bauvorhabens in Rechte an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverträge eingegriffen werden muss, wird die Baudirektion ermächtigt, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.

Nusshof: Umfahrungsstrasse

Landratsbeschluss

173

14. November 1963

gb

20. Berichte des Regierungsrates vom 17. September 1963 und der Strassenbaukommission vom 6. November 1963 betreffend Erstellung einer Umfahrungsstrasse in Nusshof. (28)

F. Schiesser, Präsident der Strassenbaukommission, referiert über das Geschäft und bemerkt, man müsse nicht nur die Ausfallstrassen korrigieren, sondern man dürfe auch die weniger wichtigen Strassen nicht stiefmütterlich behandeln. Die beträchtliche Steigung der Strasse durch das Dorf Nusshof kann nur durch Erstellung einer neuen Strasse umgangen werden. Das vorgelegte Projekt für eine Um-

fahrungsstrasse bringt eine gute und zweckmässige Lösung, mit der man auch den Leuten, die das Baselbiet besichtigen und die wunderbare Landschaft durchfahren, einen guten Dienst erweist. Die Strassenbaukommission beantragt, das vorliegende Projekt zu genehmigen und den Kredit von Fr. 800 000.-- zu bewilligen.

Ohne Wortbegehren und ohne Gegenstimme wird dem Antrag des Regierungsrates, unterstützt von der Strassenbaukommission zugestimmt und demgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das vorgelegte Bauprojekt für die Erstellung einer Umfahrungsstrasse in Nussdorf mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 800 000.-- wird genehmigt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 800 000.-- wird bewilligt. Der Aufwand ist nach Massgabe der Budgetbeschlüsse des Landrates zu tilgen.
3. Der zugehörnde, mit der Inventarnummer 120 versehene Strassen- und Baulinienplan wird genehmigt.
4. Der Beitrag der Gemeinde Nussdorf wird, gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 29. November 1951 betreffend Abänderung des Gesetzes über das Strassenwesen vom 30. November 1916, auf Grund des Verkehrsinteresses von 15 % und einer finanziellen Leistungsfähigkeit von zur Zeit 23,5 % auf 3,525 % des effektiven Aufwandes festgesetzt, wobei für die definitive Festsetzung die finanzielle Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Bauabrechnung massgebend sein soll.
5. Soweit für die Durchführung des Bauvorhabens in Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverträge eingegriffen werden muss, wird die Baudirektion ermächtigt, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.